Ausgabe A Bayerisches Gesetz-und Verordnungsblatt

1958 München, den 28. Februar

| Datum | Inhalt | Seite |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 11. 2. 1958 | Verordnung über die Entschädigung der nichtrichterlichen Beisitzer der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichts für die Heilberufe | 25 |
| 11. 2. 1958 | Verordnung zur Änderung der Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengstAusnV) | 26 |
| 14. 2. 1958 | Verordnung über Gebühren für Gemüseanbauprüfungen der Staatlichen Obst- und Gartenbaustellen | 27 |
| 19. 2. 1958 | Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Gebühren für die Prüfung von Helfern in Steuersachen | 27 |
| 27. 2. 1958 | Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (5. VO—BVFG) | 28 |

Verordnung

über die Entschädigung der nichtrichterlichen Beisitzer der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichts für die Heilberufe

Vom 11. Februar 1958

Auf Grund des Art. 41 Abs. 9 des Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Kammergesetz) vom 15. Juli 1957 (GVBl. S. 162) wird im Einvernehmen mit dem Staatsmini-sterium des Innern nach Anhörung der Landesärztekammer, der Landeszahnärztekammer, Landestierärztekammer und der Landesapothekerkammer folgendes verordnet:

Die nichtrichterlichen Beisitzer der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichts für die Heilberufe erhalten eine Entschädigung für

- 1. Verdienstausfall und Vertretungskosten (§ 2),
- 2. Fahrtkosten (§ 3),
- Aufwand (§ 4).

Für Verdienstausfall und als Ersatz der Kosten einer notwendigen Vertretung erhalten die Beisitzer einen festen Betrag von 30 DM für jeden Sitzungsund Reisetag, an dem sie an der Ausübung ihres Berufs ganz oder zeitweise verhindert sind. Dies gilt nicht, wenn ersichtlich ist, daß weder ein Verdienstausfall eingetreten ist noch Vertretungskosten entstanden sind.

8 3

- (1) Den Beisitzern werden die notwendigen Fahrtkosten ersetzt.
- (2) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln wirklichen Auslagen einschließlich der Kosten für die Beförderung des notwendigen Gepäcks bis zur Höhe der Tarife, bei Benutzung der Eisenbahn oder von Schiffen bis zum Fahrpreis der ersten Wagen- oder Schiffsklasse, ersetzt. Die Mehrkosten für zuschlagpflichtige Züge werden erstattet.

(3) Für Fußwege und bei Benutzung von anderen als öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bei Entfernungen von mehr als zwei Kilometern für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges 0,25 DM gewährt.

- (1) Die Beisitzer, die innerhalb der Gemeinde, in der die Sitzung stattfindet, weder wohnen noch berufstätig sind, erhalten als Entschädigung für den mit ihrer Dienstleistung verbundenen Aufwand einen Betrag von 25 DM für jeden Tag, an dem sie mehr als sechs Stunden von ihrem Wohnort abwesend sein müssen. Dauert die Abwesenheit bis zu sechs Stunden, so beträgt die Entschädigung 12.50 DM.
- (2) Beisitzer, die innerhalb der Gemeinde, in der die Sitzung stattfindet, wohnen oder berufstätig sind, erhalten als Aufwandsentschädigung einen Betrag von 12,50 DM, wenn sie an einer Sitzung mehr als fünf Stunden teilnehmen.
- (3) Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, so wird ein Übernachtungsgeld von 15 DM ge-

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Beendigung der Dienstleistung bei der Stelle geltend gemacht wird, welche die Entschädigung anzuweisen hat.

- (1) Die dem ehrenamtlichen Beisitzer zu gewährende Entschädigung wird durch gerichtlichen Beschluß festgesetzt, wenn der ehrenamtliche Beisitzer oder die Staatskasse die richterliche Festsetzung beantragen. Zuständig ist das Gericht, bei dem der ehrenamtliche Beisitzer mitgewirkt hat. Das Gericht kann seine Festsetzung von Amts wegen ändern.
- (2) Die Entscheidung trifft das Gericht ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Beisitzer.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1957 in Kraft.

München, den 11. Februar 1958

Bayerisches Staatsministerium der Justiz I. V. Goppel, Staatssekretär

Verordnung

zur Änderung der Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengstAusnV) Vom 11. Februar 1958

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 31. Juli 1952 (BayBS I S. 383) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayer. Staatsministerien der Justiz, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

8 1

Die der Verordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Ausnahmeverordnung zum Sprengstoffgesetz - Sprengst-AusnV) vom 18. Februar 1954 (BayBS I S. 400) als Anlage beigefügte Liste wird durch die nachstehende Liste ersetzt.

Liste

der unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Ausnahmen von der Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen fallenden Sprengstoffe.

Gruppe A: Sprengstoffe ohne Zusätze

Ammoniumnitrat;

Azo-isobuttersäurenitril;

Benzolsulfohydrazid;

Dinitrobenzol;

Dinitrochlorbenzol;

Dinitrokresol, auch in Form seines Ammonsalzes und seiner Salze mit organischen Basen;

Dinitronaphtalin;

Dinitrophenol;

Dinitrotoluol;

Nitroguanidin;

Nitromethan:

Tetranitrodiphenylamin;

p-Tolylsulfonylmethylnitrosamid;

Trichlortrinitrobenzol;

Trinitronaphtalin.

Gruppe B: Sprengstoffe mit Zusätzen Ammoniumnitrat in Mischungen, die nicht mehr als 0,4% verbrennliche Bestandteile enthalten und die gegen mechanische und thermische Beanspruchung sowie gegen Detonationsstoß nicht empfindlicher sind als Ammoniumnitrat;

Ammoniumperchlorat mit wenigstens 10 % Wasser¹);

Bariumazid mit wenigstens 10 % Wasser1);

Benzol-1,3-disulfohydrazid mit wenigstens 40 % Paraffinöl oder gleich wirksamen Phlegmatisierungsmitteln;

cyanidhaltiges Quecksilberoxycyanid mit höchstens 35 % Quecksilberoxycyanid;

Dinitrophenolkalium in wässeriger Lösung;

Dinitrophenolnatrium in wässeriger Lösung;

Dinitroso-pentamethylen-tetramin mit wenigstens 5 % pulvrigen, inerten, anorganischen Stoffen und wenigstens 15 % Paraffinöl oder gleichwirksamen Phlegmatisierungsmitteln in homogener Mischung; Nitroglycerin oder andere Salpetersäureester in Lösungen von höchstens 5 Gewichtsteilen in 95 Gewichtsteilen eines nicht explosiven Lösemittels;

Nitroglycerin oder andere Salpetersäureester in homogenen Mischungen von höchstens 5 Gewichtsteilen mit 95 Gewichtsteilen feinpulverisierter inerter Stoffe;

Nitrozellulose in Form von Fäden oder Geweben mit so viel Wasser, daß sie durch die Flüssigkeit vollständig überdeckt wird;

Nitrozellulose in Form von Pasten oder von Lösungen mit höchstens 60 % Nitrozellulose und einem nicht explosiven Lösemittel;

Nitrozellulose in Form von Zellhorn (Zelluloid);

Nitrozellulose mit einem Stickstoffgehalt bis zu 12,6 % gut stabilisiert und mit wenigstens 25 % Wasser oder Alkohol (z. B. Methyl-, Aethyl-, Propyl-, Butyl-, Amylalkohol), wobei der Alkohol bis zur Hälfte durch Kampfer ersetzt sein kann; an Stelle von Wasser oder Alkohol können auch Gemische der beiden Flüssigkeiten treten; bei Nitrozellulose mit einem Stickstoffgehalt von höchstens 12,3 % sind auch Kohlenwasserstoffe oder Gemische aus Kohlenwasserstoffen und Alkoholen als Befeuchtungsmittel zugelassen; die Flamm- und Siedepunkte der Kohlenwasserstoffe dürfen nicht unter denen des 90er Handelsbenzols liegen und ihre Dampfspannung darf nicht größer sein als bei diesem Benzol; der vorgeschriebene Feuchtigkeitsgehalt darf an keiner Stelle der Nitrozellulosemasse unterschritten sein;

Nitrozellulosefilmabfälle, gewaschen und durch Kochen unter Druck behandelt, mit wenigstens 2% Kampfer und so viel Alkohol (z. B. Methyl-, Aethyl-, Propyl-, Butyl-, Amylalkohol), Benzol, Toluol oder Xylol, daß sie durch die Flüssigkeit vollständig überdeckt werden;

Nitrozellulosewalzmasse, gebrochen, mit wenigstens 18% Phlegmatisierungsmitteln;

Organische Peroxyde in folgenden Mischungen: 2,2-Bis-(tertiär-butylperoxy) butan mit wenigstens 50 % Phlegmatisierungsmitteln²);

tertiär-Butylhydroperoxyd mit wenigstens 25% Di-tertiär-butylperoxyd oder mit wenigstens 20% Di-tertiär-butylperoxyd und 20% Phlegmatisierungsmitteln²);

tertiär-Butylperazetat mit wenigstens 50 % Phlegmatisierungsmitteln²);

tertiär-Butylperbenzoat mit wenigstens 50 % Phlegmatisierungsmitteln²);

tertiär-Butylpermaleïnat mit wenigstens 50 % Phlegmatisierungsmitteln²);

Cumolhydroperoxyd mit wenigstens 30 % eines Gemisches aus Cumol, Azetophenon und Phenyldimethylcarbinol;

Cyclohexanonperoxyd (1-Oxy-1'-hydroperoxydicyclohexylperoxyd) mit wenigstens 10% Wasser oder mit wenigstens 40% Phlegmatisierungsmitteln²);

Cyclohexanonperoxydgemisch (Mischung aus 1-Oxy-1'-hydroperoxy-dicyclohexylperoxyd u. 1,1'-Dihydroperoxydicyclohexylperoxyd) mit wenigstens 50 % Phlegmatisierungsmitteln²);

Dibenzoylperoxyd mit wenigstens 25 % Wasser¹) oder mit wenigstens 30 % Phlegmatisierungsmitteln²):

Peressigsäure mit höchstens 40 % reiner Peressigsäure und wenigstens 45 % Essigsäure und wenigtens 10 % Wasser;

Pikraminsäure mit wenigstens 20 % Wasser); pikrinsaure Alkalisalze in wässeriger Lösung; Pikrinsäure mit wenigstens 20 % Wasser); Pikrinsäure und/oder deren Alkalisalze in Salben; Tetranitroacridon mit wenigstens 10 % Wasser¹); Tetranitrocarbazol mit wenigstens 10 % Wasser¹); Trinitrobenzoesäure mit wenigstens 30% Wasser¹); Trinitrobenzol mit wenigstens 30% Wasser¹).

8 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1958 in Kraft.

- ¹) Der Stoff muß so fein beschaffen sein, daß das Wasser gleichmäßig verteilt ist und festgehalten wird.
- [†]) Als derartige Phlegmatisierungsmittel gelten solche, die gleich indifferent sind und ebenso phlegmatisierend wirken wie Dimethylphtalat; ihr Flammpunkt und ihr Siedepunkt dürfen nicht niedriger liegen als die von Dimethylphtalat.

München, den 11. Februar 1958

Bayerisches Staatsministerium des Innern Otto Bezold, Staatsminister

Verordnung

über Gebühren für Gemüseanbauprüfungen der Staatlichen Obst- und Gartenbaustellen Vom 14. Februar 1958

Auf Grund Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1, 26 Abs. 2 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und § 1 Abs. 2 Buchst. a der Verwaltungsordnung für Kosten und Geldstrafen in Bayern — KVerwO — vom 25. April 1939 (BayBS III S. 457) erlassen die Bayer. Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Für die im Auftrag von Gerichten, Dienststellen und privaten Auftraggebern durchzuführenden Anbauversuche zur Bestätigung der Sortenechtheit und Ermittlung der Erträge einschließlich der Erteilung eines schriftlichen Prüfungsberichts werden von den Staatl. Obst- und Gartenbaustellen folgende Gebühren erhoben:

| I. | II. |
|------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| Sortenechtheits- nachweis | Ertragsprüfung mit mindestens 3-facher Wiederholung |

- 1. Wurzelgemüse 15.- bis 45.- DM 30.- bis 65.- DM
- 2. Fruchtgemüse 20.- bis 100.- DM 60.- bis 130.- DM
- 3. Zwiebelgemüse 20.- DM 60.- DM
- 4. Blatt- u. Stiel
 - gemüse 20.- bis 50.- DM 45.- bis 65.- DM
- 5. Kohlgemüse 25.- bis 50.- DM 50.- bis 65.- DM
- (2) Für die im Auftrag des Bundessortenamts durchzuführenden Wertprüfungen für Beerenobst und Gemüse werden die mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vereinbarten Entgelte erhoben.
- (3) Neben den Gebühren nach Absatz 1 werden Auslagen nicht erhoben. Für die auf besonderen Antrag erteilten Abschriften und weiteren Ausfertigungen des Prüfungsberichts sind Schreibauslagen gem. Art. 12 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) zu erheben.
- (4) Im übrigen finden die Art. 2 Abs. 1, 2 und 4, Art. 8, 14 Satz 1, 15 Abs. 3 und Art. 17 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) entsprechende Anwendung.

§ 2

Kostenvorschüsse

Für Anbauversuche, die im Auftrag von Privatpersonen durchgeführt werden, soll ein angemessener Kostenvorschuß erhoben werden.

8 3

Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren nach § 1 Abs. 1 gilt die Verwaltungsordnung für Kosten und Geldstrafen in Bayern (KVerwO) vom 25. April 1939 (BayBS III S. 457).

8 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft. München, den 14. Februar 1958

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Hundhammer, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Rudolf Eberhard, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Gebühren für die Prüfung von Helfern in Steuersachen

Vom 19. Februar 1958

Auf Grund der Art. 25 Abs. 1 Ziffer 1 und 26 Abs. 2 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchstabe a) der Verwaltungsordnung für Kosten und Geldstrafen in Bayern vom 25. April 1939 (BayBS III S. 457) erläßt das Bayer. Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Gebühren für die Prüfung von Helfern in Steuersachen vom 19. August 1957 (GVBl. S. 181) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

Nimmt ein Bewerber, der zur Prüfung geladen war, an der Prüfung nicht teil, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

2. Hinter § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

§ 3

Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren gilt die Verwaltungsordnung für Kosten und Geldstrafen in Bayern (KVerwO) vom 25. April 1939 (BayBS III S. 457).

3. Der bisherige § 3 wird § 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1958 in Kraft. München, den 19. Februar 1958

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. A. Haas, Staatssekretär

Fünfte Verordnung

zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (5. VO—BVFG)

Vom 27. Februar 1958

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Verfassung und der §§ 13 Abs. 3 Satz 3 und 25 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG —) in der Fassung vom 14. August 1957 (BGBl. I S. 1215) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Bei jeder Regierung sind Ausschüsse nach § 13 Abs. 3 Satz 3 des Bundesvertriebenengesetzes zu bilden. An den Sitzungen dieser Ausschüsse hat ein Amtsangehöriger der Regierung als Beisitzer teilzunehmen. Die erforderliche Anzahl der weiteren Beisitzer ist auf Vorschlag der im Beirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen (§ 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes vom 7. November 1955 — BayBS IV S. 767) vertretenen Verbände der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge auf die Dauer von drei Jahren von den Regierungen zu berufen.

§ 2

Die Entschädigung der auf Vorschlag der Verbände der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge berufenen Beisitzer des Ausschusses erfolgt nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 900).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1958 in Kraft. München, den 27. Februar 1958

> Der Bayerische Ministerpräsident Dr. Hanns Seidel